
Reglement über Absenzen und Dispensationen

Verabschiedet durch die Primarschulpflege am: 12.12.2022
In Kraft gesetzt per: 01.02.2023

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Unterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.
- 2 Ausschlaggebend sind die vom Volksschulgesetz (§28 VSG) und der Volksschulverordnung (§29 und §30 VSV) des Kantons Zürich vorgegebenen Gründe.
- 3 Ein Anrecht auf weitere freie Tage besteht nicht.
- 4 Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson frühzeitig mit Angabe des Grundes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.
Dies ist in den einzelnen Artikeln im Reglement über Schulabsenzen der Primarschule Dielsdorf genauer festgelegt.

Art. 2 Unvorhersehbare Absenzen

- 1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unverzüglich die Klassenlehrperson, Fachlehrpersonen, Therapeuten und Betreuungspersonen.
- 2 Die Abmeldung erfolgt vor Unterrichtsbeginn mittels dem definierten Kommunikationskanal. Die Schule kann für eine unvorhersehbare Absenz eine schriftliche Begründung verlangen. Mehrtägige Absenzen und Absenzen vom Schwimm- und Sportunterricht sind in der Regel immer unaufgefordert schriftlich zu begründen.
- 3 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes kann die Schule von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, insbesondere bei längeren oder gehäuft auftretenden Absenzen ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- 4 Erscheint eine unvorhersehbare Absenz als nicht gerechtfertigt, so gilt sie als unentschuldigt.

Art. 3 Vorhersehbare Absenzen (ohne Jokertage), Dispensation

- 1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für eine vorhersehbare Absenz rechtzeitig durch ein begründetes Gesuch um Dispensation zu ersuchen.
 - 1.1 Absenzen bis zwei Tage sind spätestens zwei Schulwochen im Voraus (Empfang massgeblich, Ferien gelten nicht als Schulwochen) schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
 - 1.2 Absenzen ab drei Tagen sind vier Schulwochen im Voraus (Empfang massgeblich, Ferien gelten nicht als Schulwochen) schriftlich bei der Schulpflege zu beantragen. Dem Dispensationsgesuch sind Unterlagen beizulegen, welche den beschriebenen Grund rechtfertigen bzw. beweisen (offizielle Bestätigung einer Amtsstelle, Ausschreibung, Anmeldebestätigung, Einladung usw.)
 - 1.3 Dispensionsentscheide werden von der jeweils zuständigen Stelle schriftlich bestätigt.
- 2 Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.
Während der Abmeldung darf sich die Schülerin oder der Schüler nicht zu Hause aufhalten, und bei einem Wiedereintritt erfolgt eine neue Zuteilung (kein Anspruch auf die bisherige Klasse).

- 3 Die Schulgemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Dispensationsgründe sind insbesondere:
 - a) Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - b) Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c) Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
 - f) Schnupperlehrern und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- 4 Eltern sind für Nacharbeiten zum verpassten Schulstoff verantwortlich. Von Seiten der Schule können Auflagen dazu gemacht werden.
- 5 Für die oben genannten Dispensationsgründe müssen keine Jokertage verwendet werden.

Art 4 Dispensation vom Schwimm- oder Sportunterricht

- 1 Für die Dispensation von einer einzelnen Schwimm- oder Sportlektion aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Erkältung, Verletzung) genügt eine von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Begründung. Diese ist am Tag des Unterrichts der Schülerin oder dem Schüler mitzugeben, welche/r in diesem Fall die Klasse ins Schwimmbad oder in die Turnhalle begleitet und als Zuschauer/in am Unterricht teilnimmt. In Fällen, bei denen ein Dabeisein als Zuschauer/in nicht sinnvoll erscheint, liegt es in der Kompetenz der Lehrperson, die Schülerin oder den Schüler anderweitig zu beschäftigen. Dauert eine Absenz mehr als drei Schwimm- oder Sportlektionen, kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

Art. 5 Unzureichende Dispensationsgründe

Folgende Liste führt Beispiele von unzureichenden Dispensationsgründen auf:

- Ferienverlängerung
- Günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements
- Lange Flugreisen
- Bereits gebuchte Reisen
- Einschränkungen im Bezug der Ferien durch den Arbeitgeber der Eltern
- Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden im Ausland
- Noch nie eine Absenz beantragt
- Behördengänge der Eltern im Heimatland für Passverlängerungen u.ä.
- Ärztliche Behandlungen/Zahnarztbehandlungen im Ausland, die nicht aufgrund eines Notfalls während des Ferienaufenthaltes erfolgten

Art. 6 Jokertage

- 1 Für den Bezug von Jokertagen gilt das separate Reglement Jokertage der Kreisschulgemeinde Dielsdorf/Steinmaur/Regensberg, basierend auf dem §30 VSV.
- 2 Die zuständige Lehrperson muss durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemäss dem im

Reglement Jokertage der Kreisschulgemeinde vorgeschriebenen Zeitrahmen ohne Angabe von Gründen informiert werden.

Art. 7 Strafbestimmungen

- 1 Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die Schülerinnen oder Schüler trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass Schülerinnen oder Schüler am Unterricht nicht teilgenommen haben, erstattet die Lehrperson der Schulleitung Bericht dazu. Diese meldet die Abwesenheit der Schulpflege. Die Eltern werden daraufhin aufgefordert, zur Absenz Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Ergibt dieser Verfahrensschritt keine zureichende Begründung, erstattet die Schulpflege der Primarschule Dielsdorf unter Anwendung des Volksschulgesetzes eine Anzeige beim Statthalteramt.
- 2 Ein vorsätzlicher Verstoss gegen das vorliegende Reglement wird als vorsätzliche Verletzung der Schulpflicht verstanden.
- 3 Bei vorsätzlicher Verletzung der Schulpflicht ist die Schulpflege gemäss §76 Abs. 1 VSG berechtigt, Antrag auf Busse (bis zu CHF 5'000.-) beim Statthalteramt zu stellen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege der Primarschule Dielsdorf am 12.12.2022 genehmigt und tritt per 01.02.2023 in Kraft.

PRIMARSCHULE DIELSDORF

Präsident:	Schulverwalterin:
M. Baumgartner	S. Takacs